



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.2.1.

5. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
18. Bis 19. November 2022

Tagungsausschuss:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirchen von Westfalen

Bielefeld, 19. November 2022

BESCHLUSS:

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	410.996.590,91 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	416.971.761,61 €
 - b. Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.700.200,00 €
---	----------------

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.349.725,00 €

- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 5.600.000,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt. 0 €
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 5.975.170,70 €

- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1051,87 Stellen festgesetzt. Davon sind 470,58 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.

Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

- 7) Anbringung von Sperrvermerken

I. Gemäß § 78 der VwO.d wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab

einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt delegieren.

- II. Für den beabsichtigten Neubau der Hochschule für Kirchenmusik am Standort Bochum wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für Maßnahmen die einen Wert von 130.000 € betragen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.

- III. Für den beabsichtigten Neubau einer Sporthalle Espelkamp wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für alle Maßnahmen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.

- IV. Im Bereich des Haushalts IT.EKvW wird für einen Betrag von 120.000 € gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen. Die nichtverbrauchten Mittel sind entsprechend der Herkunft zu erstatten.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VwO.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **206.382.800 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

a) Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD–
Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto–Kirchensteueraufkommen,

b) Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme
für den Allgemeinen Haushalt, **45.756.000 €.**

c) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben
von **56.746.800 €.**

d) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung
von **92.280.000 €.**

2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 119.000 € festgesetzt, dies

107.100.000 €.

3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß

§§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies

entspricht

5.500.000 €.

III. Finanzierung der Flüchtlingsarbeit auf der Ebene der Landeskirche

1. Die Landessynode dankt allen an der "Flüchtlingsarbeit" Beteiligten für ihre unermüdliche Arbeit und für ihr großes Engagement.

2. Aufgrund der besonderen Lage von Geflüchteten aus der Ukraine werden die für die Jahre 2023 und 2024 bereits vorgesehenen Sondermittel "Flüchtlingsarbeit" in Höhe von 166.000,- € aufgestockt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln für Weltmission und Ökumene gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe b Finanzausgleichsgesetz.

3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zur nächsten Finanzsynode um einen Verfahrensvorschlag einer an der Sache orientierten Bündelung der zum Sachverhalt "Flüchtlingsarbeit" laufenden Finanzförderungen, insbesondere mit der Möglichkeit zur Reaktion in besonderen Krisenzeiten auf landeskirchlicher Ebene.

Begründung:

Die Ebene der Landeskirche ist seit dem 1.1.2021 von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellt. Die Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) findet vollumfänglich Anwendung auf die Finanz- und Vermögensverwaltung der Landeskirche.

Der Haushalt besteht gem. § 63 Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Erstellungsverordnung (ErstVO) aus:

- dem Haushaltsbuch und
 - dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach
 - Gewinn- und Verlustplanung,
 - Kapitalflussplanung, bzw. Anlage zur Kapitalflussplanung (Investitionsplanung)
 - sowie der Stellenübersicht
- und
- der mittelfristigen Finanzplanung

Der bisherige Investitions- und Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung werden durch die Kapitalflussplanung nebst Anlage ersetzt.

Nach dem nun zwei Jahre Erfahrungen im Buchungsgeschäft gemacht wurden, ist weiterhin aus den Zeiten der Kameralistik noch Nachsteuerungsbedarf, die vorhanden Zuordnungen werden zum Teil auch im Jahr 2023 noch weiter angepasst werden müssen. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf eine richtige verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwand gerichtet. Sachverhalte müssen weiterhin aufgeklärt werden.

Unter dem Eindruck einer steigenden Migrationsbewegung und der Zunahme der Geflüchteten aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, wurde die Kirchenleitung von der Landessynode im Frühjahr 2022 gebeten zu prüfen, wie die bewährte Struktur der Beratung und Begleitung von geflüchteten Menschen in der bisherigen Dichte und Qualität für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden kann. Im Rahmen der Beratungen des Tagungsfinanzausschusses wurde ein Verfahren entwickelt und beraten welches zunächst für zwei Jahre die Finanzierung sicherstellt. Dies allerdings verbunden mit der Bitte an die Kirchenleitung einen Verfahrensvorschlag zur Bündelung der laufenden Finanzierungen vorzulegen.

Bielefeld, den 19. November 2022